

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

(RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die wichtigste Säule des deutschen Drei-Säulensystems der Alterssicherung. Sie ist stabil und sicher. Die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich nicht zuletzt in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise bewährt.

Aus den positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre darf jedoch kein Stillstand resultieren. Es gilt stets, das Alterssicherungssystem auf Verbesserungspotentiale zu prüfen und dort Veränderungen vorzunehmen, wo sie unter Beachtung des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit notwendig und möglich sind.

Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen wurde die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr beschlossen. Die Flankierung der Altersgrenzanhebung durch eine Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat deutliche Erfolge gezeigt, die weiterverfolgt werden. Jedoch müssen auch diejenigen in den Blick genommen werden, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit und Pflege sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Die neue Regelung wurde für ab 1992 geborene Kinder eingeführt. Für vor 1992 geborene Kinder verblieb es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind.

Die durchschnittlichen Zahlbeträge von Erwerbsminderungsrenten sinken seit Jahren erheblich. Diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind jedoch auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Wer krank ist, nicht mehr arbeiten kann und vorzeitig in Erwerbsminderungsrente gehen muss, bekommt aktuell eine Rente, als hätte er bis zum vollendeten 60. Lebensjahr gearbeitet wie bis zum Eintritt der Erwerbsminderung. Eine sich anbahnende Erwerbsminderung kann sich zudem auf die letzten Jahre der Erwerbsbiografie der Versicherten negativ auswirken, beispielsweise bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung.

Da zunehmend geburtenstarke Jahrgänge das rehabilitationsintensive Alter ab 45 Jahren erreicht haben, ist die Berücksichtigung des dadurch entstehenden finanziellen Mehrbedarfs bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe erforderlich.

B. Lösung

Jahrzehntelange Erwerbsarbeit, Kindererziehung und Pflege werden übergangsweise durch eine besondere Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Durch eine Sonderregelung wird die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte vorübergehend ausgeweitet. Besonders langjährig Versicherte können dadurch bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente beziehen. Voraussetzung hierfür sind 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes. Besondere Härten aufgrund kurzzeitiger, arbeitslosigkeitsbedingter Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie werden vermieden, da Zeiten, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde, für den Anspruch berücksichtigt werden. Das heißt, auch Leistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung, bei Kurzarbeit oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers können dazu beitragen, die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente ab 63 zu erfüllen. Dagegen nicht berücksichtigt werden Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit.

In Zukunft wird die Erziehungsleistung für alle Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente besser als bisher anerkannt. Die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden für diese Eltern um zwölf Monate ausgeweitet.

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert. Erwerbsgeminderte werden so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Zudem werden die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht zählen, wenn sie die Bewertung der Zurechnungszeit verringern.

Die Einführung einer demografischen Komponente stellt sicher, dass der demografisch bedingte temporäre finanzielle Mehrbedarf bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt wird. Die Demografiekomponente ist hierbei neben der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Eventueller Mehrbedarf durch Verbesserung der Qualität der Leistungen zur Teilhabe und ihre Anpassung an die veränderten Arbeitsbedingungen ist derzeit nicht zu beziffern.

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Milliarden Euro jährlich aufwachsen. Die damit einhergehende stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung stärkt die Generationengerechtigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung.

C. Alternativen

Unbefristete Möglichkeit eines abschlagsfreien Rentenbeginns mit 63 Jahren: Vor dem Hintergrund des tiefgreifenden demografischen Wandels ist zur Wahrung der Stabilität der Rentenversicherung die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre weiterhin notwendig. Ein abschlagsfreier Rentenzugang mit 63 Jahren unterstützt daher diejenigen, die durch 45 Beitragsjahre ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben. Sie ist nur für einen zeitlich begrenzten Zeitraum möglich.

Anerkennung von zwei zusätzlichen Jahren an Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992: Hiermit würde die rentenrechtliche Honorierung der Kindererziehung unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes vollständig vereinheitlicht. Gegenüber der im Gesetzentwurf

vorgesehenen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten würden sich die Kosten hierfür verdoppeln. Dies ist nicht finanzierbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate gilt ab dem 1. Juli 2014 für Rentenzugänge und Rentenbestand. Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung fallen daher mit Einführung der Leistungsverbesserung unmittelbar an und entwickeln sich langsam rückläufig. Die Regelung für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen sowie die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente gelten für Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014. Die gesamten Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung nehmen daher im Zeitverlauf zu, da sich immer mehr Rentenzugänge mit diesen Leistungsverbesserungen im Rentenbestand befinden. Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung des Rehabilitationsbudgets ab dem 1. Januar 2014 führt entsprechend der zunächst zunehmenden, längerfristig aber wieder abnehmenden Anzahl der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen zu entsprechenden Veränderungen bei den für Rehabilitationsleistungen bereitgestellten Mitteln.

Tabelle 1:

Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung (in Milliarden Euro einschließlich Krankenversicherung der Rentner, heutige Werte)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Kindererziehungszeiten	3,3	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,5	6,1
Bes. langj. Versicherte	0,9	1,9	2,2	2,0	1,9	1,8	1,8	2,1	3,1
Erwerbsminderungsrente	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,4	2,1
Rehabilitationsbudget	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	-0,3
Rentenpaket insgesamt	4,4	9,0	9,3	9,3	9,3	9,3	9,4	10,0	11,0

Die Regelung für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen zieht in der gesetzlichen Rentenversicherung darüber hinaus Beitragsausfälle nach sich, die im Jahr 2030 rund 0,6 Milliarden Euro betragen (heutige Werte).

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Milliarden Euro jährlich aufwachsen. Damit ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau eingehalten werden..

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für die Rentenversicherungsträger entsteht insbesondere durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder, die nicht nur für den Rentenzugang gelten wird, sondern ab Inkrafttreten der Neuregelung auch für den gesamten Rentenbestand. Dies bedeutet, dass insgesamt rund 9,5 Millionen Bestandsrenten unter die Neuregelung fallen. Der Erfüllungsaufwand wird jedoch dadurch in Grenzen gehalten, dass keine individuelle Neuberechnung der Bestandsrenten erfolgt, sondern in einem pauschalen Verfahren Zuschläge an Entgeltpunkten hinzukommen. Der Erfüllungsaufwand beläuft sich insgesamt auf X Millionen Euro.

Für die Rentenversicherungsträger entstehen darüber hinaus einmalige zusätzliche Erfüllungsaufwände in nicht bezifferbarer Höhe durch Programmierarbeiten zur Umsetzung der durch dieses Gesetz geänderten Regelungen. Der Programmieraufwand ist finanziell durch die in den Haushaltsplänen der Bundes- und Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung vorhandenen Stellen sowie Personal- und Sachmittel tragfähig.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben Auswirkungen auf die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ein höherer Beitragssatz führt zu höheren Beiträgen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um jeweils knapp 0,5 Milliarden Euro jährlich pro Zehntel Prozentpunkt (heutige Werte). Durch die Maßnahmen wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Den möglichen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

(RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 236a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 236b Altersrente für besonders langjährig Versicherte“.
 - b) Die Angabe zu § 253a wird wie folgt gefasst:

„§ 253a (weggefallen)“.
 - c) Nach der Angabe zu § 307c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 307d Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung“.
2. § 51 Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld versicherungspflichtig waren, und“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„3. Zeiten des Bezugs von

 - a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,
 - b) Leistungen bei Krankheit und
 - c) Übergangsgeld,

soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind.“

- 3. In § 59 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.
- 4. In § 73 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden außerdem Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt.“ ersetzt.
- 5. Dem § 213 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 bis 2022 um jeweils 400 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.“
- 6. Nach § 236a wird folgender § 236b eingefügt:

„§ 236b

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

- 1. das 63. Lebensjahr vollendet und
- 2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt

haben.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahrgang	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10“

- 7. § 244 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II nicht angerechnet.“

8. § 249 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zwölf Kalendermonate“ durch die Wörter „24 Kalendermonate“ ersetzt.

b) Folgender Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind endet zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt für Folgerenten, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllen und für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu zahlen ist.

(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Kind für diese Zeit bereits ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu zahlen ist.“

9. § 253a wird aufgehoben.

10. Dem § 287b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 bedarfsgerecht unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben. Die Demografiekomponente ist zusätzlich zur voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Absatz 1 Satz 1 als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Der Faktor wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Demografiekomponente
2014	1,0192
2015	1,0126
2016	1,0073
2017	1,0026
2018	0,9975
2019	0,9946
2020	0,9938
2021	0,9936
2022	0,9935
2023	0,9938
2024	0,9931
2025	0,9929
2026	0,9943
2027	0,9919
2028	0,9907
2029	0,9887
2030	0,9878
2031	0,9863
2032	0,9875
2033	0,9893
2034	0,9907
2035	0,9914

2036	0,9934
2037	0,9924
2038	0,9948
2039	0,9963
2040	0,9997
2041	1,0033
2042	1,0051
2043	1,0063
2044	1,0044
2045	1,0032
2046	1,0028
2047	1,0009
2048	0,9981
2049	0,9979
2050	0,9978“

11. In § 295 werden die Wörter „der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert“ durch die Wörter „das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts“ ersetzt.
12. In § 295a Satz 1 werden die Wörter „der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost)“ durch die Wörter „das Zweifache des für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost)“ ersetzt.
13. Nach § 307c wird folgender § 307d eingefügt:

„§ 307d

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung

(1) Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde,
2. kein Anspruch nach §§ 294, 294a besteht.

(2) Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Sind für Kindererziehungszeiten Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, beträgt der Zuschlag für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt (Ost).

(3) Folgt auf eine Rente mit einem Zuschlag nach Absatz 1 eine Rente, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllt, ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 und 2 weiter zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 87b folgende Angabe eingefügt:

„§ 87c Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte“.

2. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „60.“ durch die Angabe „62.“ ersetzt.

3. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 werden die jährlichen Ausgaben nach Satz 1 unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente zusätzlich in entsprechender Anwendung des § 287b Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.“

4. Nach § 87b wird folgender § 87c eingefügt:

„§ 87c

Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte, die vor 1964 geboren sind und für insgesamt 45 Jahre Zeiten nach § 23 Absatz 8 Satz 2, 2. Halbsatz zurückgelegt haben, können die vorzeitige Altersrente abweichend von § 12 Absatz 2 frühestens mit Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten in Anspruch nehmen:

Versicherte Geburtsjahrgang	Jahre	Monate
vor 1953	63	0
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 10 und Artikel 2 Nummer 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel ist, das hohe Maß an sozialer Sicherheit im Alter auch in Zukunft zu erhalten. Dabei ist ein stabiles Rentensystem das Rückgrat der Rentenpolitik.

Es muss fortlaufend geprüft werden, ob und inwiefern Veränderungen am Arbeitsmarkt, in der Gesellschaft und der Bevölkerungsentwicklung Auswirkungen auf die Alterssicherungssysteme haben. Diese müssen gegebenenfalls an veränderte Lebenswirklichkeiten angepasst werden, Verbesserungspotentiale müssen genutzt, Gerechtigkeitslücken vermieden werden.

Infolge des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes wird die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Mit dem Gesetz wurde gleichzeitig eine neue abschlagsfreie Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte geschaffen. Diese Altersrente berücksichtigt schon heute den durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit, Pflege sowie Kindererziehung geleisteten Beitrag der Versicherten zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Regelung wird in zweifacher Hinsicht erweitert:

Die langjährige Beitragszahlung wird zum einen durch eine zeitlich befristete Erweiterung dieser Altersrente für Versicherte, die die Voraussetzungen hierfür bereits vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfüllen, besonders berücksichtigt. Für Versicherte, die 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes erbracht haben, und die vor dem Jahr 1953 geboren sind, wird ein abschlagsfreier Rentenzugang ab dem Alter 63 ermöglicht. Jedoch können auch für den besonders langjährig versicherten Personenkreis die demografischen Entwicklungen, die Grundlage für die Anhebung der Regelaltersgrenze waren, nicht unbeachtet bleiben. Daher ist auch bei der Sonderregelung für besonders langjährig Versicherte ein stufenweiser Anstieg des Eintrittsalters in diese Rentenart auf die derzeit geltende Altersgrenze von 65 Jahren vorgesehen. Diese Anhebung des Eintrittsalters von 63 Jahren auf 65 Jahren beginnt für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1953. Mit dem Geburtsjahrgang 1964 ist die Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre abgeschlossen.

Zum anderen werden, um Härten von kurzzeitig unterbrochenen Erwerbsbiografien infolge von Arbeitslosigkeit zu vermeiden, bei der Wartezeit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte auch Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs berücksichtigt. Von der Sonderregelung ausgeschlossen sind hingegen Dauer- und Langzeitarbeitslose.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Die neue Regelung wurde für ab 1992 geborene Kinder eingeführt. Für vor 1992 geborene Kinder verblieb es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind. Doch in früheren Zeiten bestanden noch nicht in dem Maße wie heute Kinderbetreuungsmöglichkeiten, sodass gerade Mütter und Väter von vor 1992 geborenen Kindern Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen mussten. Obwohl das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet hat, dass nur Geburten ab 1992 in die Begünstigung einbezogen wurden, wird diese ungleiche Honorierung von Kindererziehung je nach Geburtsdatum des Kindes mit dem vorliegenden Gesetz verringert: In Zukunft wird die Erziehungs-

leistung für alle Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente besser als bisher anerkannt.

Allerdings sind die durch eine Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder entstehenden finanziellen Belastungen zu beachten. Sie erlauben keine völlige Gleichstellung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für alle Geburten unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt.

Weitere Verbesserungen sind bei der Erwerbsminderungsrente erforderlich. Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, bekommt bisher eine Rente, als hätte er bis zum 60. Lebensjahr so weiter gearbeitet wie bis zum Eintritt der Erwerbsminderung, das ist die sogenannte Zurechnungszeit. Diese Zeit wird bis zum 62. Lebensjahr verlängert. Häufig schmälert eine schrittweise sich vermindernde Erwerbsfähigkeit schon vor dem Eintritt der Erwerbsminderung das Einkommen, zum Beispiel durch den Wegfall von Überstunden, den Wechsel in Teilzeit oder Phasen der Krankheit. Die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Bewertung der Zurechnungszeit werden zukünftig verringert.

In den letzten Jahren ist der Rehabilitationsbedarf stetig gestiegen und in den nächsten Jahren kommen die geburtenstarken Jahrgänge in das rehabilitationsintensive Alter ab 45 Jahren bis zur Regelaltersgrenze. Insbesondere diese demografische Entwicklung muss bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt werden, damit die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte weiterhin die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an ihre Versicherten erbringen kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Abschlagsfreie Rente mit 63

Jahrzehntelange Erwerbsarbeit wird in der gesetzlichen Rentenversicherung besonders berücksichtigt. Versicherte, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, werden bereits bei der Altersgrenzenanhebung privilegiert, da ihnen trotz Anhebung der Altersgrenzen ein abschlagsfreier Bezug der Altersrente ab Alter 65 ermöglicht worden ist. Zeitlich befristet wird nun eine Sonderregelung geschaffen, nach der diese Altersrente auch Versicherte beziehen können, die die Voraussetzungen hierfür bereits vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfüllen. Dies gilt für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1952. Für sie wird ein abschlagsfreier Rentenzugang ab dem Alter 63 ermöglicht. Für ab dem Jahr 1953 Geborene wird das Zugangsalter von 63 Jahren stufenweise erhöht. Die Anhebungsschritte erfolgen jeweils in Schritten von zwei Monaten pro Jahrgang. Für Versicherte, die nach dem Jahr 1963 geboren sind, ist ein abschlagsfreier Rentenbeginn ab dem vollendeten 65. Lebensjahr möglich.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden dabei, wie bereits bisher, Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes angerechnet. Besondere Härten aufgrund kurzzeitiger Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie werden vermieden, da nunmehr auch Zeiten, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde, bei der Wartezeit berücksichtigt werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Bezug von Arbeitslosengeld in der Vergangenheit rentenrechtlich als Pflichtbeitragszeit oder Anrechnungszeit gewertet wurde. Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei beruflicher Weiterbildung oder Insolvenzgeld werden, da es sich hierbei typischerweise um Entgeltersatzleistungen bei kurzzeitigen Unterbrechungen der Erwerbsbiografie handelt, ebenfalls berücksichtigt.

2. Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (Mütterrente)

Mit der Erweiterung der Anrechnung der Kindererziehungszeit wird für alle Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, eine Regelung getroffen. Für Mütter und Väter, die ab 1. Juli 2014 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate verlängert. Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, erhalten zusätzlich einen Zuschlag in derselben Höhe wie der Rentenertrag aus der zusätzlichen Kindererziehungszeit wäre. Dies erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, damit die Rentenversicherungsträger nicht circa 9,5 Millionen Renten neu berechnen müssen. Bei Müttern, die bei der erstmaligen Einführung der Kindererziehungszeit 1986 im Rentenalter waren und daher eine Kindererziehungsleistung erhielten, wird diese Leistung um die gleiche Höhe aufgestockt. Im Ergebnis erhalten alle Mütter und Väter, bei denen bislang Kindererziehung berücksichtigt wurde, für jedes vor 1992 geborene Kind den zusätzlichen Rentenertrag aus einem Jahr Kindererziehung.

3. Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen.

Die Zurechnungszeit wird daher bei Erwerbsminderungsrenten von heute 60 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Erwerbsgeminderte werden dadurch so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Auch die Bewertung der Zurechnungszeit wird verbessert, weil sich künftig die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Bewertung auswirken können (zum Beispiel bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung).

4. Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe an die demografische Entwicklung (Anhebung des Reha-Deckels)

In den letzten Jahren ist die Zahl der Anträge auf Leistungen zur Teilhabe ebenso wie die Bewilligungen durch die gesetzliche Rentenversicherung stetig gestiegen. Der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen erhöht sich demografisch bedingt in den nächsten Jahren. Daher ist die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe notwendig, damit die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte auch in Zukunft die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an ihre Versicherten erbringen kann. Ein möglicher Mehrbedarf wegen der steigenden qualitativen Anforderungen an die Leistungen zur Teilhabe aufgrund des medizinischen Fortschritts und der sich ständig wandelnden Arbeitsbedingungen und Anforderungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Erwerbsleben ist derzeit nicht ermittelt und daher nicht zu berechnen.

Mit dieser Regelung wird auch eine wichtige Maßnahme des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

5. Zusätzliche Bundesmittel

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Milliarden Euro jährlich aufwachsen. Die damit einhergehende stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung stärkt die Generationengerechtigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen im Bereich der Sozialversicherung stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

A. Maßnahmen des Gesetzentwurfs und Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Leistungsverbesserungen führen zu nachstehenden Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Tabelle 1:

Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung (in Milliarden Euro einschließlich Krankenversicherung der Rentner, heutige Werte)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Kindererziehungszeiten	3,3	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,5	6,1
Bes. langj. Versicherte	0,9	1,9	2,2	2,0	1,9	1,8	1,8	2,1	3,1
Erwerbsminderungsrente	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,4	2,1
Rehabilitationsbudget	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	-0,3
Rentenpaket insgesamt	4,4	9,0	9,3	9,3	9,3	9,3	9,4	10,0	11,0

Die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate gilt ab dem 1. Juli 2014 für Rentenzugänge und Rentenbestand. Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung fallen daher mit Einführung der Leistungsverbesserung unmittelbar an und entwickeln sich langsam rückläufig. Die Regelung für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen sowie die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente gelten für Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014. Die gesamten Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung nehmen daher im Zeitverlauf zu, da sich immer mehr Rentenzugänge mit diesen Leistungsverbesserungen im Rentenbestand befinden. Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung des Rehabilitationsbudgets ab dem 1. Januar 2014 führt entsprechend der zunächst zunehmenden, längerfristig aber wieder abnehmenden Anzahl der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen zu entsprechenden Veränderungen bei den für Rehabilitationsleistungen bereitgestellten Mitteln.

Die Regelung für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen, zieht in der gesetzlichen Rentenversicherung darüber hinaus Beitragsausfälle nach sich, die im Jahr 2030 rund 0,6 Milliarden Euro betragen (heutige Werte).

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Milliarden Euro jährlich aufwachsen. Damit ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau eingehalten werden.

Die Entwicklung von Beitragssatz und Sicherungsniveau in der allgemeinen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Gesetzes sind in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 2:

Langfristige Entwicklung von Beitragssatz und Sicherungsniveau (in Prozent)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Beitragssatz	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	19,7	19,7	20,8	22,0
Sicherungsniveau	47,9	47,8	47,7	47,5	47,4	47,4	46,9	45,4	43,7

Im Vergleich zum Rentenversicherungsbericht 2013 (mittlere Variante) kommt es zu höheren Beitragssätzen. In Verbindung mit den höheren Rentenausgaben, die auf den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel wirken, werden hierdurch die Rentenanpassungen gedämpft. Das Sicherungsniveau vor Steuern fällt somit geringer aus. Sowohl die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen wie auch das Mindestsicherungsniveau werden jedoch eingehalten.

nachrichtlich: Langfristige Entwicklung von Beitragssatz und Sicherungsniveau gemäß Rentenversicherungsbericht 2013 (in Prozent)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Beitragssatz	18,3	18,3	18,3	18,3	18,8	19,1	19,2	20,3	21,6
Sicherungsniveau	47,8	48,0	48,3	48,2	48,3	48,0	47,5	46,0	44,4

B. Mittelfristige Auswirkungen auf andere Bereiche der sozialen Sicherung und auf den Bundeshaushalt

Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 ergeben sich gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2013 nachstehende Veränderungen bei den Bundesmitteln an die gesetzliche Rentenversicherung.

Tabelle 3:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Millionen Euro); Belastungen (+) und Entlastungen (-)

	2014	2015	2016	2017
allgemeiner Bundeszuschuss (West)	929	951	977	1.003
allgemeiner Bundeszuschuss (Ost)	246	251	261	271
zusätzlicher Bundeszuschuss	0	0	0	0
Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss	0	0	0	0
Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten	377	385	397	409
Bundeszuschuss knappschaftliche Rentenversicherung	-98	-153	-230	-254
Summe	1.454	1.434	1.405	1.429

Gegenüber dem aktuellen Finanzplan des Bundes fallen die Bundesmittel an die gesetzliche Rentenversicherung im selben Zeitraum zusammengenommen jedoch nur um knapp 2 Milliarden Euro höher aus. Hinzu kommen in diesem Zeitraum jeweils Veränderungen beim Bundeszuschuss an die Alterssicherung der Landwirte, die sich im unteren Millionenbereich bewegen.

Die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung und die Arbeitsförderung sind durch das Rentenpaket mittelbar betroffen. In diesen Bereichen entstehen aufgrund der verbesserten Möglichkeit für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen, Ausfälle von Beiträgen aus Beschäftigung. In der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung stehen diesen Beitragsausfällen höhere Beitragseinnahmen aufgrund der höheren (beitragspflichtigen) Rentenleistungen gegenüber, die sich aus den Leistungsverbesserungen im Rentenrecht ergeben. Insbesondere die höheren Rentenausgaben durch die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder tragen zu deutlichen Mehreinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung bei.

Tabelle 4:

Auswirkungen des Rentenpakets auf andere Bereiche der sozialen Sicherung (in Millionen Euro); Belastungen (+) und Entlastungen (-)

	2014	2015	2016	2017
Gesetzliche Krankenversicherung	-486	-777	-481	-407
Soziale Pflegeversicherung	-64	-103	-64	-54
Arbeitsförderung	28	63	72	68

Sofern Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld von der Möglichkeit Gebrauch machen, früher in Rente zu gehen, würden sich für die Arbeitslosenversicherung auch Einsparungen ergeben, die den in Tabelle 4 aufgeführten Belastungen entgegen stehen. Die Höhe der möglichen Einsparungen lässt sich nicht näher beziffern, dürfte aber tendenziell eher gering ausfallen.

2. Erfüllungsaufwand

2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

2.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Rentenversicherungsträger entsteht durch die sofortige Einbeziehung nicht nur des Rentenzugangs ab Inkrafttreten der Neuregelung, sondern auch des gesamten Rentenbestandes in die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Dies bedeutet, dass insgesamt rund 9,5 Millionen Bestandsrenten (darunter rund 200.000 Leistungen für Kindererziehung) unter die Neuregelung fallen. Der Erfüllungsaufwand wird jedoch dadurch, dass keine Neuberechnung der Bestandsrenten erfolgt, sondern in einem pauschalen Verfahren Zuschläge zu den bereits gezahlten Bestandsrenten gezahlt werden, in Grenzen gehalten.

Durch die Einbeziehung des Rentenbestandes in die Neuregelung entsteht ein einmaliger Aufwand von X Stunden, sodass bei angenommenen Kosten von 39 Euro pro Stunde (durchschnittliche Lohnkosten in der öffentlichen Verwaltung laut Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) ein Erfüllungsaufwand in Höhe von X Millionen Euro entsteht.

Auch durch die Einbeziehung des Rentenzugangs entsteht ein Mehraufwand. Zwar kann im Regelfall an die im Versicherungsverlauf vorhandenen Daten angeknüpft werden. Allerdings muss in allen Fällen, in denen das Versicherungskonto bereits geklärt ist, das zusätzliche Jahr an Kindererziehungszeit gespeichert und der zuvor erstellte Bescheid angepasst werden.

Für die Rentenversicherungsträger entstehen darüber hinaus einmalige zusätzliche Erfüllungsaufwände in nicht bezifferbarer Höhe durch Programmierarbeiten zur Umsetzung der durch dieses Gesetz geänderten Regelungen. Der Programmieraufwand ist finanziell durch die in den Haushaltsplänen der Bundes- und Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung vorhandenen Stellen sowie Personal- und Sachmittel tragfähig.

3. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben Auswirkungen auf die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ein höherer Beitragssatz führt zu höheren Beiträgen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um jeweils knapp 0,5 Milliarden Euro jährlich pro Zehntelprozentpunkt (heutige Werte). Durch die Maßnahmen wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Den möglichen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Von der Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden Frauen in besonderem Maße profitieren, da ihnen in aller Regel die Kin-

dererziehungszeiten angerechnet wurden. Von daher kommt ihnen auch die Ausweitung um weitere zwölf Monate zugute.

Durch die Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten - die je Kind im Umfang von bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden - auf die Wartezeit für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr werden erziehungsbedingte Lücken in den Erwerbsbiografien von Frauen bei der Prüfung der Wartezeit ausgeglichen.

Bei den übrigen Regelungen ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung neuer und der Streichung bestehender Vorschriften.

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen wird erreicht, dass auf die Wartezeit von 45 Jahren auch Zeiten angerechnet werden, in denen Versicherte Arbeitslosengeld bezogen haben. Damit wird auch Versicherten, die zeitweise keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nachgehen konnten und Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bezogen haben, der Bezug einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte ermöglicht. Hiermit wird insbesondere der Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung Rechnung getragen. Kurze Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie werden sich insoweit nicht nachteilig auswirken. Die Regelungsintention der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist es dagegen nicht, mit Zeiten der Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit einen abschlagsfreien Rentenanspruch vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu begründen. Daher werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und der früheren Arbeitslosenhilfe nicht auf die Wartezeit angerechnet.

Zu den Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zählen nach § 55 Absatz 2 SGB VI auch Pflichtbeitragszeiten aus dem Bezug von Krankengeld und Übergangsgeld. Diese Zeiten wurden im Zeitverlauf rentenrechtlich unterschiedlich bewertet. Diese unterschiedliche Berücksichtigung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung soll nicht zulasten der Versicherten gehen. Daher werden auch diese Zeiten einer kurzzeitigen Unterbrechung der Erwerbsbiografie für die Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit als Anrechnungszeiten oder Pflichtbeitragszeiten gewertet wurden.

Aus Gründen der Klarstellung werden die nunmehr für die Wartezeit von 45 Jahren erfassten Zeiten genannt. Es handelt sich hierbei um Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld und deren Vorläuferleistungen. Dabei zählen zu den Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung beispielsweise Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Strukturkurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld.

Zu Nummer 3

Die Zurechnungszeit wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Versicherte werden damit so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr weitergearbeitet hätten.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Einkommensminderungen in den letzten vier Jahren bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung (zum Beispiel durch Wegfall von Überstunden, Wechsel in Teilzeitarbeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit) den Wert der beitragsfreien Zeiten, insbesondere der Zurechnungszeit, nicht verringern.

Zu Nummer 5

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der zusätzlichen Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019. Damit werden auch die Generationengerechtigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt; die zusätzlichen Mittel wirken stabilisierend auf die Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung.

In den Jahren 2019 bis 2022 wird der allgemeine Bundeszuschuss jeweils um 400 Millionen Euro erhöht. Die für diese Jahre festgelegten vier Erhöhungen des allgemeinen Bundeszuschusses wirken dauerhaft und nehmen jeweils an der jährlichen Änderung des allgemeinen Bundeszuschusses teil. Die Erhöhungen sind jeweils bei der Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen (§ 287 e SGB VI).

Zu Nummer 6

Befristete Sonderregelung bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann - abweichend von der Grundnorm § 38 SGB VI - in einem Übergangszeitraum mit 63 Jahren in Anspruch genommen werden. Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, können die Altersrente mit 63 Jahren in Anspruch nehmen. Diese Altersgrenze wird stufenweise für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind. Die Anhebungsschritte erfolgen jeweils in Zweimonatsschritten pro Jahrgang. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 65 Jahren. Damit ist die Anhebung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte - wie auch bei den weiteren Altersrenten - mit dem Geburtsjahr 1964 abgeschlossen. Verzerrungen im Gefüge der Altersrenten werden damit vermieden.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Änderung des § 51 Absatz 3a SGB VI. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass weder Pflichtbeitragszeiten, noch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II auf die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit der Vorschrift wird die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Kalendermonate erweitert.

Die seinerzeitige Zuordnung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach Ablauf der früher anrechenbaren Kindererziehungszeit (zwölf Monate) nach § 249 Absatz 7 SGB VI in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 für die Zuordnung der Kindererziehungszeit bleibt hierbei maßgebend. Ist die Erziehungszeit ab dem zwölften Kalendermonat der Geburt durch gemeinsame Erklärung der Elternteile nicht nur der Mutter zugeordnet worden, bleibt dies daher für die nunmehr verbesserte Anrechnung der Kindererziehungszeiten maßgebend; die Elternteile profitieren dann in dem Maße, in dem ihnen die Erziehungszeiten zugeordnet wurden, von dieser Verbesserung.

Die Regelung gilt nur für den Rentenzugang. Für den Rentenbestand (Rentenbezug vor Inkrafttreten) sowie für die auf eine Bestandsrente folgende Rente, die die Voraussetzungen des § 88 Absätze 1 und 2 SGB VI erfüllt, gilt § 307d SGB VI, mit dem die verbesserte Anerkennung von Kindererziehung in vereinfachter und pauschaler Form erfolgt.

Zu Buchstabe b

Aus Absatz 7 ergibt sich, dass auch bei Folgerenten, die auf eine Bestandsrente folgen, weiterhin für die zusätzliche Kindererziehungszeit ein Zuschlag nach § 307d SGB VI gezahlt wird und keine Erhöhung der anzurechnenden Kindererziehungszeit um zwölf Monate erfolgt. Damit wird eine Gleichbehandlung mit den sonstigen Bestandsrenten hergestellt. Als Folgerenten gelten nur solche Renten, bei denen auch Besitzschutz nach § 88 Absatz 1 und 2 SGB VI bestünde, die also innerhalb einer gewissen Frist auf die vorherige Rente folgen.

Absatz 8 schließt ferner eine Anrechnung der zusätzlichen Kindererziehungszeit in den Fällen aus, in denen einem anderen Versicherten für dasselbe Kind ein Zuschlag nach § 307d SGB VI gezahlt wird; in solchen Fällen können einem Versicherten bei einer neu zugehenden Rente keine Kindererziehungszeiten mit der Begründung angerechnet werden, nach Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate nach der Geburt wäre - gegebenenfalls zeitweise - dieses Kind erzogen worden.

Zu Nummer 9

Die Regelung im bisherigen § 253a SGB VI, wonach die Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 bereits mit dem vollendeten 55. Lebensjahr endet, ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 10

Die Berücksichtigung insbesondere der demografischen Entwicklung bei der Bemessung der Aufwendungen für Rehabilitationsleistungen ist notwendig, da sich der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen demografisch bedingt vorübergehend erhöht.

Die Einführung einer demografischen Komponente stellt sicher, dass der demografisch bedingte temporäre finanzielle Mehrbedarf bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt wird. Die demografische Komponente in der Fortschreibung des Reha-Deckels bemisst sich an der Veränderung des Anteils der Bevölkerung im rehabilitationsintensiven Alter (45 bis 67 Jahre) an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20 bis 67 Jahre).

Zu Nummer 11

Mit der Änderung wird im Ergebnis erreicht, dass sich für Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren wurden und die eine Kindererziehungsleistung nach § 294 SGB VI erhalten, diese Kindererziehungsleistung um den Wert von einem Entgeltpunkt erhöht.

Zu Nummer 12

Entsprechend der Aufstockung der Leistung für Mütter in den alten Bundesländern (Änderung von § 295 SGB VI) wird auch für Mütter im Beitrittsgebiet diese Leistung für Kindererziehung aufgestockt. Dies betrifft die Mütter, die nach § 294 SGB VI in Verbindung mit § 294a Satz 2 SGB VI eine solche Leistung erhalten haben, auch soweit sie zwar nach 1920, aber vor 1927 geboren wurden und am 31. Dezember 1991 keinen nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rentenanspruch hatten.

Diejenigen Mütter im Beitrittsgebiet, die eine solche Leistung nach § 294a Satz 1 SGB VI nicht erhalten haben, weil in ihren Versicherungskonten eine Rentenaufstockung wegen Kindererziehung enthalten war (wenngleich nicht exakt zugeordnet), erhalten im Ergebnis einen Zuschlag zu ihrer Rente in Höhe von einem Entgeltpunkt (Ost) nach § 307d SGB VI.

Im Ergebnis werden somit Mütter im Beitrittsgebiet ebenso behandelt wie Mütter in den alten Bundesländern, die eine pauschale Leistung für Kindererziehung nach § 294 SGB VI beziehen.

Zu Nummer 13

Mit der Vorschrift wird denjenigen Rentenbeziehern, bei denen bereits Kindererziehungszeiten bei der Rente angerechnet worden sind und die keine Leistung nach § 294 SGB VI oder § 294a SGB VI erhalten, ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten gewährt, so dass sich die Rente für jedes vor 1992 geborene Kind um den Rentenbetrag aus einem Jahr Kindererziehungszeit erhöht (Absätze 1 und 2). Dies gilt auch für die Erziehenden im Beitrittsgebiet, soweit wegen § 294a Satz 1 SGB VI keine Leistung wegen Kindererziehung bei Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet gezahlt wurde.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird im Ergebnis demjenigen Elternteil zustehen, dem der letzte Monat an Kindererziehungszeit (dies ist der zwölfte Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats) zugeordnet wurde. Dies erfolgt aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, da Kindererziehungszeiten über zwölf Monate hinaus noch nicht angerechnet wurden und auch nicht in allen Fällen für die Zeit ab dem 13. Kalendermonat schon Berücksichtigungszeiten im Versicherungsverlauf zugeordnet sind (dies betrifft den Rentenzugang zwischen Einführung von Kindererziehungszeiten (1986) und der Einführung von Kinderberücksichtigungszeiten (1992)). Um die reibungslose Umsetzung der Einbeziehung auch des Rentenbestandes in die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 zu gewährleisten, wird daher eine pauschale Anrechnung vorgenommen, die insbesondere an bereits im Versicherungsverlauf enthaltene Daten anknüpft. Gleichzeitig wird jedoch eine Anrechnung gewählt, die anders als etwa die frühere Kindererziehungsleistung sich weitgehend innerhalb der Rentensystematik bewegt, wodurch etwaige weitere Sonderregelungen entbehrlich sind.

Ist das Kind vor Beginn des zwölften Kalendermonats nach Ablauf des Geburtsmonats verstorben, besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten. Weitere Veränderungen während des zweiten Lebensjahres des Kindes bleiben außer Betracht, insbesondere auch, ob das Kind in dieser Zeit gegebenenfalls verstorben ist.

Durch die Anknüpfung an die Zuordnung des zwölften Lebensmonats erfolgt zudem eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im zweiten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, im ganz überwiegenden Fällen entsprechen dürfte.

Die Leistung wird nicht wie die seinerzeitige Leistung für Kindererziehung ausgestaltet, sondern als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu den bisherigen Entgeltpunkten. Obwohl daher grundsätzlich keine Neuberechnung der Renten erfolgt, wirkt die Erhöhung wie jede andere Rentenerhöhung auch, das heißt die - erhöhte - Rente ist als Einkommen

bei Bezug anderer Sozialleistungen zu berücksichtigen (§ 299 SGB VI gilt nicht) und sie ist auch bei Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen.

Der Zuschlag wird als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und nicht (nur) als Zuschlag an Entgeltpunkten ausgestaltet, mit der Folge, dass der Zugangsfaktor immer 1 beträgt, unabhängig davon, ob gegebenenfalls der Zuschlag noch während des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente oder gegebenenfalls einer Erwerbsminderungsrente, bei denen ein Abschlag wegen des vorzeitigen Bezugs vorzunehmen war, zu zahlen ist. Dies erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, damit nicht im Einzelfall ein abweichender Zugangsfaktor bestimmt werden muss.

Die Regelung gilt zudem auch für Bestandshinterbliebenenrenten (Bezug der Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung), die aus der Versicherung der oder des verstorbenen Versicherten zu berechnen und bei denen schon Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder zu berücksichtigen waren. Da die Zuschlags-Entgeltpunkte noch mit dem Rentenartfaktor der jeweiligen Rente wegen Todes zu vielfältigen sind, vermindert sich der Zuschlag im Ergebnis entsprechend wie allgemein bei Hinterbliebenenrenten.

Absatz 3 bestimmt ferner, dass bei Folgerenten, die auf eine Bestandsrente folgen, weiterhin für die zusätzliche Kindererziehungszeit ein Zuschlag nach § 307d SGB VI gezahlt wird, da nach § 249 Absatz 7 SGB VI keine Erhöhung der anzurechnenden Kindererziehungszeit um zwölf Monate erfolgt. Als Folgerenten gelten nur solche Renten, die die Voraussetzungen des Besitzschutzes nach § 88 Absatz 1 und 2 SGB VI erfüllen, die also insbesondere innerhalb einer gewissen Frist auf die vorherige Rente folgen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung einer neuen Vorschrift.

Zu Nummer 2

Die Zurechnungszeit wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Versicherte werden damit so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr weiter gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten.

Zu Nummer 3

Übertragung der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen zusätzlichen demografischen Komponente für die Fortschreibung des für Leistungen der medizinischen Rehabilitation und für Betriebs- und Haushaltshilfe vorgesehenen Ausgabenrahmens.

Zu Nummer 4

Mit der neuen Vorschrift wird die Möglichkeit des abschlagsfreien Bezugs einer vorzeitigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres in einer Übergangszeit unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen in der Alterssicherung der Landwirte wirkungsgleich auf dieses Sondersystem übertragen. Die Regelung knüpft an die schon im bisherigen Recht in § 23 Absatz 8 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bestehende Regelung an, die im Alterssicherungsrecht der Landwirte als Rentenberechnungsregelung ausgestaltet war und schafft hierzu im Ergebnis - wie im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch mit § 236b SGB VI - eine Übergangsregelung. Da die Vorschrift als Voraussetzung für einen übergangsweisen Rentenbeginn vor Alter 65 dieselben Voraussetzungen verlangt, die einen abschlagsfreien Bezug einer vorzeitigen Altersrente ab Alter 65 erlauben (durch

den Verweis auf § 23 Absatz 8 Satz 2, 2. Halbsatz ALG), ist auch der übergangsweise Bezug vor Vollendung des 65. Lebensjahres insoweit abschlagsfrei möglich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2014.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen zur Einführung einer Demografiekomponente rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.